

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Roland Claus, Dr. Barbara Höll, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/2345 –**

Ausgestaltung der EU-Strukturfonds ab 2007

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Verhandlungen über die Ausgestaltung der EU-Strukturfonds für die Förderperiode 2007 bis 2013 sind abgeschlossen. Im Vergleich zur laufenden Förderperiode werden erhebliche Mittelkürzungen eintreten und neue Regeln eingeführt, die Auswirkungen auf die innerdeutsche Mittelverwendung haben. Insbesondere die EU-Förderung für den Aufbau Ost wird sich ab 2007 neu ausrichten müssen.

1. Welche Position hat die Bundesregierung zum Beschluss der Regionalkonferenz der Regierungschefs der ostdeutschen Länder vom 27. November 2005 bezogen, in dem die Bundesregierung aufgefordert wurde, „strukturfondsgestützte Bundesprogramme nur in enger Abstimmung mit den Ländern und allenfalls dann zum Einsatz kommen (zu lassen), wenn sich daraus ein Mehrwert ihrer Gestalt zusätzlicher Maßnahmen oder deren beschleunigter Durchführung ergibt und die EU-Mittel zusätzlich und nicht als Ersatz für Bundesmittel eingesetzt werden“?

Wenn sie diesem Ansinnen künftig Rechnung tragen möchte, wie bzw. wenn nicht, warum nicht?

Die Bundesregierung wird dem Ansinnen der Länder – die zitierte Textpassage entstammt einem Umlaufbeschluss der Regierungschefs der ostdeutschen Länder vom 27. September 2005 – durch entsprechende Abstimmung der Programme Rechnung tragen. Bund und Länder haben sich bereits darauf verständigt, in der kommenden Förderperiode ein EFRE-Bundesprogramm Verkehr sowie ein ESF-Bundesprogramm aufzulegen.

2. In welcher Weise ist es der Bundesregierung in Brüssel gelungen, dem Wunsch der ostdeutschen Länder nachzukommen, in Anbetracht des vereinigungsbedingt außerordentlich hohen Transferniveaus und der eintretenden Kürzungen bei EU- und nationalen Mitteln sowie der degressiven Ausgestaltung des Solidarpaktes II einschließlich der durch den Bevölkerungsrückgang im bundesstaatlichen Finanzausgleich bedingten Mindereinnahmen eine deutliche Absenkung der Ausgangswerte für den nationalen öffentlichen Nettobetrag in der Additionalitätstabelle 2007 bis 2013 gegenüber den Vergleichswerten 2000 bis 2006 durchzusetzen, und welche Konsequenzen ergeben sich aus den nunmehr vorliegenden Ergebnissen?

Der Bundesregierung ist es im Rahmen der Verhandlungen über die Rechtsgrundlagen der EU-Strukturförderung 2007 bis 2013 gelungen, die gemeinsame Position der ostdeutschen Bundesländer und der Bundesregierung zum Additionalitätsnachweis in weiten Teilen durchzusetzen. Durch einen entsprechenden Passus in der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 – Allgemeine Verordnung – ist nunmehr die Möglichkeit gegeben, von der grundsätzlichen Regel eines mindestens gleich bleibenden Niveaus nationaler öffentlicher Mittel abzuweichen. Nach Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung „wird die Ausgabenhöhe unter Berücksichtigung der für die Finanzierung relevanten gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen bestimmt, wobei auch einigen besonderen oder außergewöhnlichen wirtschaftlichen Bedingungen Rechnung getragen wird, wie z. B. Privatisierungen und einer außergewöhnlichen Höhe der öffentlichen Strukturausgaben oder Ausgaben gleicher Art des Mitgliedstaates im vorangegangenen Programmplanungszeitraum“.

Zusätzlich haben die Bundesregierung und die EU-Kommission eine gemeinsame Erklärung zu Artikel 15 Abs. 3 der Allgemeinen Verordnung abgegeben: „Die Kommission und Deutschland erklären, dass bei der Festlegung der öffentlichen und diesen gleichzusetzenden Ausgaben nach Absatz 2 dieses Artikels die besondere Lage Deutschlands mit außergewöhnlich hohen öffentlichen Ausgaben nach der Wiedervereinigung berücksichtigt wird.“

Da der Additionalitätsnachweis Bestandteil des Nationalen Strategischen Rahmenplans ist und dieser derzeit noch mit der EU-Kommission abgestimmt wird, ist es zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, konkrete Ergebnisse zum zukünftigen Niveau der nationalen öffentlichen Aufwendungen vorzulegen.

3. Welche Position hat die Bundesregierung zum Ansinnen der Regionalkonferenz der Regierungschefs der ostdeutschen Länder bezogen, in dem die an der Erarbeitung des Nationalen Strategischen Rahmenplanes für die Strukturfonds sowie des Nationalen Strategieplans für die Entwicklung Ländlicher Räume beteiligten Fachminister aufgefordert wurden, möglichst wenig gemeinsame Förderschwerpunkte für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Europäischen Sozialfonds festzulegen, um für die Länder eine hohe Flexibilität des Mitteleinsatzes in Bezug auf sich verändernde Rahmenbedingungen und Herausforderungen auch während der Förderperiode zu erhalten und, wie stellt sich der aktuelle Sachstand dar, bzw. wenn sie diesem Ansinnen künftig nicht Rechnung tragen möchte, warum nicht?

Das Anliegen der Länder, durch möglichst wenige Förderschwerpunkte eine hohe Flexibilität bei der Programmumsetzung zu gewährleisten, wird von der Bundesregierung geteilt. Ob und inwiefern allerdings die Kommission bei der Genehmigung der Programme diesem Ansatz zu folgen vermag, ist derzeit noch nicht absehbar.

4. Trifft es zu, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung dies, dass – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der beschlossenen Mehrwertsteuererhöhung und insbesondere mit Blick auf den Mittelabfluss – auch künftig Regionen, Kommunen und Kreise als Träger von Infrastrukturmaßnahmen, die nichterstattungsfähige Mehrwertsteuer als förderfähige Kosten geltend machen können?

Falls dies nicht zutreffen sollte, wie gedenkt sie Abhilfe zu schaffen bzw. wenn sie keine Abhilfe schaffen will, warum nicht?

Es trifft zu, dass es sich gemäß Artikel 7 Abs. 1d der EFRE-Verordnung und Artikel 11 Abs. 2a der ESF-Verordnung bei der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer um förderfähige Ausgaben handelt. Die Bundesregierung hatte dieser ursprünglich nur für die neuen Mitgliedstaaten vorgesehenen Regelung in Rahmen des Gesamtpaketes zugestimmt.

5. Wie bewertet die Bundesregierung, dass auch künftig der Bereich Sozialer Wohnungsbau durch den EFRE förderfähig sein wird, sofern dabei den Anforderungen der Lissabon-Strategie bzw. den entsprechenden Nachhaltigkeitskriterien entsprochen wird, und wird Deutschland davon betroffen sein?

Wenn ja, wie ordnet sich die angesprochene Regelung in städtebauliche und raumordnungspolitische Programme, insbesondere den Stadtumbau Ost ein und, sollte Letzterer davon nicht umfasst sein, warum nicht?

Eine Förderung des Wohnungsbaus mit EFRE-Mitteln ist in Deutschland grundsätzlich auch ab 2007 nicht möglich. Nach Artikel 7 Abs. 2 der EFRE-Verordnung können Ausgaben für den Wohnungsbau in begrenztem Umfang und unter bestimmten Voraussetzungen nur in den neuen Mitgliedstaaten gefördert werden.

6. In welcher Weise ist dem Ansinnen der ostdeutschen Regierungschefs Rechnung getragen worden die grundsätzliche Ermöglichung der Einbeziehung privater Mittel in die nationale Kofinanzierung von EU-Fördermitteln nicht durch zu hohe administrative Hürden in den Durchführungsbestimmungen zu konterkarieren und diese Option auch für die territoriale Zusammenarbeit im Rahmen des neuen Ziel 3 zu eröffnen, und wie bewertet die Bundesregierung dieses Ergebnis?

Artikel 53 der Allgemeinen Verordnung sieht vor, dass die Beteiligung der Fonds auf der Ebene des operationellen Programms berechnet wird und zwar im Verhältnis entweder zu den zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben oder im Verhältnis zu den zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben (Artikel 53 Abs. 1 der Allgemeinen Verordnung). Im Rahmen des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit bezieht sich die Beteiligung des EFRE für alle operationellen Programme auf die zuschussfähigen Ausgaben, d. h. auf die zuschussfähigen Gesamtausgaben einschließlich öffentlicher und privater Ausgaben (Artikel 53 Abs. 3 der Allgemeinen Verordnung). Private Mittel können somit grundsätzlich in die nationale Kofinanzierung einbezogen werden, sofern das operationelle Programm keine anderen Regelungen trifft.

7. Woran scheiterte die Forderung der ostdeutschen Regierungschefs, die für die neuen EU-Mitgliedstaaten vereinbarte automatische Aufhebung der Mittelbindungen von zwei auf drei Jahre („N+3“) auch für Ostdeutschland zu verlängern, obwohl dies bereits für ostdeutsche und bayerische Interreg-Programme gilt, und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Der Bundesregierung ist es im Rahmen der Verhandlungen über die Strukturverordnungen gelungen, zahlreiche Anliegen der Länder durchzusetzen. Im Zuge der Einigung des Rates über die finanzielle Vorausschau im Dezember 2005 konnte die Bundesregierung eine im Vergleich zum vorherigen Kompromissvorschlag zusätzliche Förderung in Höhe von 225 Mio. Euro für die neuen Bundesländer aushandeln. Im Rahmen des Gesamtpakets wurden zudem die zunächst als Sonderregelungen für die neuen Mitgliedstaaten vorgesehenen Regelungen – Förderfähigkeit der nicht erstattungsfähigen Mehrwertsteuer und Zulässigkeit der privaten Kofinanzierung – auf alle Mitgliedstaaten ausgeweitet. Die „n+3“-Regelung gilt hingegen nur für die neuen Mitgliedstaaten. Bei ostdeutschen und bayerischen Programmen im neuen Ziel Europäische territoriale Zusammenarbeit gilt diese Vorschrift nur insoweit als es sich um Programme unter Beteiligung mindestens eines neuen Mitgliedstaates handelt (vgl. Artikel 93 Abs. 2 der Allgemeinen Verordnung).